



**naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Vorhabensbezeichnung: **Bebauungsplan für das
ehemalige MDGelände
in Dachau**

Auftraggeber: Große Kreisstadt Dachau
Konrad-Adenauer-straße 2-6
85221 Dachau

Bearbeitung: Hartmut Lichti
Landschaftsarchitekt bdl
Otto-Hahn-Straße 14
85221 Dachau

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Projektbeschreibung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

In diesem Fachgutachten wird bezüglich des Artenschutzes geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Ausgleichserfordernis nach der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden mehrere Ortsbegehungen zur Erfassung der Arten, das Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie Erkenntnisse aus der Umweltbaubegleitung (Büro Schober) herangezogen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung lehnen sich an die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 an, soweit das in dieser Planungsphase sinnvoll ist.

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande der Altstadt in Dachau und wird weitgehend von der ehemaligen industriellen Nutzung als Papierfabrik geprägt. Die Bestandsbeschreibung gilt für den Zustand vor den bereits begonnen Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen. Insbesondere die zentrale Fläche nördlich der Ostenstraße und westlich der Bahnlinie ist weitgehend bebaut oder versiegelt. Südlich der Ostenstraße auf der ehemaligen Holzlagerfläche befinden sich auch Gehölze und Ruderalfluren sowie Gleisanlagen. Das Gebiet der ehemaligen Villa südlich der Erich-Ollenhauer-Straße ist von einer parkartigen Gartennutzung mit dichtem Baumbestand geprägt. Weiter nach Süden schließen sich zwischen den zwei Bahnstrecken Dachau - Altomünster und Dachau - Petershausen weitere gewerblich genutzte und großteils versiegelte Flächen an. Der Mühlbach durchquert das Gelände, ist jedoch großteils überbaut und im wesentlichen nur zwischen den Bahngleisen offen.

Die weitere Umgebung des Gebiets besteht meist aus Siedlungsflächen.

2. Wirkfaktoren

Gemäß den voraussichtlichen Zielen des Bebauungsplans soll im Untersuchungsgebiet eine Bebauung für Wohnen, Gewerbe und Gemeinbedarf entstehen. Nachfolgend werden die mit dem Projekt verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Da die gesamte Fläche des Planungsgebiets durch Bebauung und Freiflächen neu gestaltet wird, findet keine zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme statt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb ist mit Lärmimmissionen zu rechnen, die sich aber meist im Rahmen des innerörtlichen allgemein vorhandenen Pegels bewegen. Für die vorhandenen Arten ergibt sich hierdurch keine wesentliche Störung.

Baubedingte Erschütterungen und optische Störungen können durch Baustellenverkehr und den Baubetrieb auftreten. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind dabei jedoch nicht zu erwarten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die Zielsetzung des Vorhabens ist es unvermeidlich, den größten Teil der vorhandenen, mit Gehölzen, Wiesen, Ruderalfluren etc. bewachsenen Grünflächen des bestehenden Geländes für Zwecke der Bebauung zu beanspruchen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch den hohen bestehenden Bebauungs- und Versiegelungsgrad und die vorhandenen Bahnstrecken ist nicht mit zusätzlichen relevanten Barrierewirkungen oder Zerschneidungseffekte zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Durch das Bauvorhaben ist nicht mit einer relevanten Steigerung der Lärmemissionen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Lärmbedingte negative Auswirkungen auf die Tierwelt sind daher nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Im Zuge der Neubebauung werden auch zusätzliche Beleuchtungsanlagen installiert, so dass die Beleuchtung potenziell als Störfaktor insbesondere für Fledermäuse wirken könnte. Sonstige relevante optische Störungen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Kollisionsrisiko

Durch die Erzeugung zusätzlichen Verkehrs kann von dem Vorhaben ein gewisses betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ausgehen. Aufgrund niedriger Geschwindigkeiten wird dessen Bedeutung im allgemeinen gering sein. Die jeweilige Relevanz wird bei den einzelnen Tierarten und -gruppen im folgenden Text erörtert.

3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel ist, muss die Beleuchtung der Baustelle während der Bauphase auf das notwendige Maß reduziert werden. Eine Beleuchtung von Grünflächen außerhalb der Baustelle, insbesondere entlang der Amper, ist zu vermeiden. Die Beleuchtung soll nachts abgeschaltet werden.
- Ebenso ist die Beleuchtung in der Betriebsphase zu minimieren. Die Leuchten sollen eine möglichst warme Farbe aufweisen, um die Anziehungskraft auf Insekten zu minimieren. Die Beleuchtung darf nicht nach oben strahlen und nur auf die Gebäude und Verkehrsflächen gerichtet sein. Insbesondere entlang der Amper soll die Beleuchtung so weit wie möglich abgeschirmt werden. Der Bereich um das Quartier darf nicht direkt angestrahlt werden.
- Die Beseitigung der Gehölze erfolgt im Oktober, außerhalb der Wochenstubezeit und vor dem Winterschlaf der Fledermäuse. Eine Anwesenheit von Fledermäusen in von den Fällungen betroffenen Baumhöhlen ist durch Kontrolle auszuschließen oder die Höhlen sind noch in der Aktivitätsphase der Fledermäuse so zu verschließen, dass eventuell anwesende Tiere noch entkommen können, jedoch nicht mehr einfliegen (siehe entsprechende Hinweise der Koordinationsstelle für Fledermausschutz).
- Bei Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren. Im Falle neu entstandener Baumhöhlen ist wie vorstehend zu verfahren.
- Erhalt und Berücksichtigung des vorhandenen Spaltenquartiers bei einer eventuellen Renovierung zum Erhalt des Quartiers und zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen. Ausführung von Arbeiten außerhalb der Anwesenheit der Fledermäuse
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit erfolgen
- Abbruch der potenziell relevanten Strukturen außerhalb der Brutzeit. Alternativ wird durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung sichergestellt, dass keine Brutplätze vom Abbruch betroffen sind.

3.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Vorkehrungen zum Ausgleich werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Die Stamm- und Astabschnitte mit Baumhöhlen sollen bei Fällungen gesichert und in nahen Bäumen wieder aufgehängt werden. Ansonsten sind an den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im angrenzenden Baumbestand für jede beseitigte Baumhöhle 3 Fledermauskästen so früh wie möglich anzubringen. Eine Kastenkontrolle ist alle 3 Jahre von einer fachkundigen Person durchzuführen
- An den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im angrenzenden Baumbestand sind je beseitigter Baumhöhle 2 Nistkästen unterschiedlicher Art für Höhlenbrüter so früh wie möglich anzubringen. Eine Kastenkontrolle ist alle 3 Jahre von einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Anbringen von 5 Nischenbrüternismöglichkeiten an den neuen Gebäuden sowie von 3 Nisthilfen für die Gebirgsstelze in Wassernähe.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum bei der Geländebegehung nicht gefunden. Sie können aufgrund deren spezieller Ansprüche und des bekannten Verbreitungsgebietes auch ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Zur Erfassung der Fledermausarten erfolgten im Jahr 2015 3 Geländebegehungen. Dabei wurden die Rufe der Fledermäuse mit einem Detektor Pettersson D 240 x aufgenommen und gespeichert.

Anschließend wurden alle aufgezeichneten Fledermausrufe mit einer computergestützten Lautanalyse (Software BatSound 4) ausgewertet.

Zusätzlich wurden im Herbst 2015 eine stationäre Horchbox (Batcorder der Firma Ecoobs) im Zentralgelände und eine im Bereich der Villa für 8 Nächte aufgestellt, die die Rufe der Fledermäuse automatisch erfassen. Die Geräte speichern automatisch alle nicht zu schwachen Ultraschallrufe auf einer Speicherkarte im Gerät. Hier wurden die Rufe zunächst mit dem automatischen Auswertungsprogramm batldent ausgewertet. Bei unklaren Rufen und schwierigen Arten erfolgte stichprobenartig eine Nachbestimmung insoweit, dass das Vorkommen einer Art abgesichert war oder Arten, die nur aufgrund von Fehlbestimmungen aufgelistet waren, von der Liste entfernt wurden. Diese Aufnahmen wurden dann den jeweils passenden Sammelgruppen (z.B. Gattungsniveau) zugeordnet.

Weitere Erhebungen erfolgten im Jahr 2019. Hier wurden im Sommer und im Herbst stationäre Horschboxen für je drei Nächte im Zentralgelände, am Amperufer und im Bereich der Villa aufgestellt.

Im Bereich der Villa war eine eher geringe Fledermausaktivität mit wenigen Arten zu verzeichnen. An einer Horschbox am Gebäude Ecke Ludwig-Thoma-Straße / Konrad-Adenauer-Straße wurde jedoch eine starke Aktivität von Arten der Gattung *Pipistrellus* festgestellt, die auf eine Quartiersnutzung unter einer Blechabdeckung schließen lässt. Wie oben beschrieben ist die Artbestimmung anhand der Rufe oft nicht eindeutig. Mit hoher Sicherheit ist jedoch die Weißrandfledermaus erfasst.. Auch die ebenfalls anwesenden Rauhaut- und Bartfledermäuse könnten dort ein Quartier haben. Sie wurden jedoch weniger häufig aufgezeichnet.

Am Amperufer, das nur im Jahr 2019 beprobt wurde, war eine mäßig hohe Aktivität zu verzeichnen, die meist der Gattung *Pipistrellus* zuzuordnen ist. Aber auch Abendsegler, Bartfledermäuse und Wasserfledermäuse wurden aufgezeichnet. Die Probestelle lag an der wasserabgewandten Seite der Ufergehölze, da hier am ehesten Veränderungen erfolgen. Über der Amper ist sicher eine höhere Aktivität vorhanden.

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	EHZ lokale Population
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	<i>g</i>	<i>g</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	<i>u</i>	<i>u</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	<i>g</i>	<i>g</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	<i>s</i>	<i>s</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	<i>u</i>	<i>u</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	<i>u</i>	<i>u</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	<i>u</i>	<i>u</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	<i>g</i>	<i>xx</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	<i>u</i>	<i>u</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	<i>g</i>	<i>g</i>
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	<i>g</i>	<i>g</i>
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	<i>u</i>	<i>s</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	<i>g</i>	<i>g</i>

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 g günstig (favourable)
 u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

Ergebnisse der einzelnen Fledermausarten

Abendsegler (Nyctalus noctula)

Der Abendsegler wurde mit 25 Aufnahmen mit sicherer Bestimmung nicht sehr häufig im Untersuchungsgebiet angetroffen. Der Schwerpunkt lag dabei an der Amper. Da die Detektoren landseitig an den Ufergehölzen aufgestellt waren, wurden die häufig über der Amper fliegenden Abendsegler wahrscheinlich nur zum geringen Teil erfasst.

Abendsegler unternehmen im Frühjahr und Herbst Wanderungen von und zu den Überwinterungsgebieten, wobei kurzfristig auch noch eine höhere Aktivität auftreten kann, die mit dem durchgeführten Erfassungsprogramm möglicherweise nicht ausreichend abgebildet wird.

Quartiere des Abendseglers können sich an Bäumen und Gebäuden befinden.

Bartfledermaus (Myotis mystacinus / M. brandtii)

Die Arten der Gattung Myotis sind oft schwer anhand der Ortungsrufe zu unterscheiden, so dass die Zahlenangaben mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind. Die Bartfledermaus wurde dabei nur einmal mit relativ hoher Sicherheit bestimmt. Wahrscheinlich ist auch ein großer Teil der nur auf Gattungsniveau bestimmten Myotis-Rufe der Bartfledermaus zuzurechnen, dennoch ist sie nur als mäßig häufig einzustufen.

Die Arten große und kleine Bartfledermaus sind anhand der Rufe nicht zu unterscheiden. Hier sind beide Arten möglich, wobei die kleine Bartfledermaus hier sehr viel wahrscheinlicher ist.

Quartiere könnten sich bei den Bartfledermäusen in Gebäuden der näheren Umgebung befinden.

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Das braune Langohr wurde nur mit 1 Aufnahme nachgewiesen. Da sie sehr leise rufen, sind sie bei Detektorerfassungen jedoch regelmäßig unterrepräsentiert. Quartiere können sich an Gebäuden und in Bäumen befinden.

Mausohr (Myotis myotis)

Das Mausohr wurde nur mit 1 Aufnahme nachgewiesen.

Die bekannten Wochenstuben liegen in größerer Entfernung, so dass hier vor allem nur Einzeltiere zu erwarten sind.

Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)

Auch die Nordfledermaus ist mit 3 Beobachtungen nur selten, sowie nicht mit hoher Sicherheit verzeichnet.

Die Quartiere der Art befinden sich durchwegs an Gebäuden.

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Die Rauhautfledermaus ist in der Erfassung eine schwierige Art, da die Ortungsrufe i.d.R. nicht sicher von denen der Weißrandfledermaus unterschieden werden können (Hammer et. al. 2009 und eigene Erfahrungen). Die Weißrandfledermaus ist in Dachau häufiger und auch schon mit Wochenstuben nachgewiesen.

Das Vorkommen der Rauhautfledermaus konnte nicht sicher nachgewiesen werden, da keine Sozialrufe zu hören waren. Bei der Bestimmung einiger Aufnahmen ist aufgrund von typischen Merkmalen bei längeren Ruffolgen anzunehmen, dass sie von der Rauhautfledermaus stammen. Mit mindestens 139 Aufnahmen ist sie eine häufige Art im Gebiet. Sie ist überall im Gebiet anzutreffen.

Dennoch verbleiben viele nicht sicher bestimmt "tiefe" Pipistrellus-Rufe. Wie beim Abendsegler könnten auch bei der Rauhautfledermaus weitere Beobachtungen zur weiteren Zugzeit hinzukommen.

Quartiere der Rauhautfledermaus können sich an Bäumen und Gebäuden befinden.

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Wasserfledermäuse konnten mit 2 Aufnahmen selten mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden.

Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Gewässern, so dass auch hier direkt über der Amper erfahrungsgemäß sehr viel mehr Aktivität vorhanden ist.

Quartiere in Baumhöhlen können jedoch auch weit entfernt von den Gewässern genutzt werden. Ein konkreter Hinweis auf eine Quartiernutzung liegt jedoch nicht vor.

Zweifarbfladermaus (Vespertilio murinus)

Die Zweifarbfladermaus wurde nur 2 mal mit geringer Sicherheit erfasst. Sie ist eine unstete Art, die immer wieder als Einzeltier gefunden wird.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Die Zwergfledermaus wurde 109 mal erfasst und ist damit eine häufige Art im Untersuchungsgebiet. Sie war überall im Gebiet anzutreffen.

Aus Dachau und Umgebung sind einige Wochenstuben bekannt, die sich immer an Gebäuden befinden.

Unbestimmte Rufe

Die Fledermausarten der Gattung Myotis sind zum Teil nur schwer mit dem Detektor zu unterscheiden, insbesondere bei schlechter Aufnahmequalität. Insbesondere die Arten Wasser-, Bechstein-, Bart- und Fransenfledermaus ähneln sich in den Sonogrammen zum Teil sehr.

37 Aufnahmen konnten daher nur der Gattung Myotis zugeordnet, jedoch nicht bis zur Art bestimmt werden und wurden entsprechend in die Tabelle eingetragen.

30 Rufe gehören zur Gruppe der Nyctaloiden (Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio). Als Arten kommen hier Abendsegler, Breitflügelfledermaus und mit geringerer Wahrscheinlichkeit Kleinabendsegler und Zweifarbfladermaus in Frage.

1240 Rufe wurden dem Artenpaar Rauhaut- / Weißrandfledermaus zugeordnet. Davon gehört nach überschlägiger Durchsicht der größere Anteil zur Weißrandfledermaus, die anhand von Sozialrufen auch sicher nachgewiesen ist, ohne dass eine exakte Auszählung des Anteils erfolgte.

273 Rufe konnten nur der Gattung Pipistrellus zugeordnet werden, wenn im Überschneidungsbereich der Frequenzen auch die Zwergfledermaus in Frage kommt.

749 Aufnahmen waren von so geringer Qualität oder Lautstärke, dass auch keine Gruppe festgestellt werden konnte.

Eine Zusammenfassung der erfassten Fledermäuse im UG gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 2: Überblick über die Zahl der Fledermausbeobachtungen

Art	2015 BC1	2015 BC2	Villa 6.7.2019	Amper 26.8.2019	Gebäude 26.8.2019	Amper 11.10.2019	Gebäude 11.10.2019	Villa 11.10.2019
Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i>	3	1		15	4	1		1
Bartfledermaus – Gruppe, <i>Myotis mystacinus</i> / <i>Myotis brandtii</i>				1				
(Brunes) Langohr, <i>Plecotus austriacus</i>		1			1			

Art	2015 BC1	2015 BC2	Villa 6.7.2019	Amper 26.8.2019	Gebäude 26.8.2019	Amper 11.10.2019	Gebäude 11.10.2019	Villa 11.10.2019
Mausohr, <i>Myotis myotis</i>			1					
Mückenfledermaus, <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1				1			
Nordfledermaus, <i>Eptesicus nilssonii</i>			3					
Rauhautfledermaus, <i>Pipistrellus nathusii</i>	35	36			54	1	10	3
Wasserfledermaus, <i>Myotis daubentonii</i>				2				
Weißrandfledermaus, <i>Pipistrellus kuhlii</i>	63	21	5		14		8	
Zweifarbflodermas, <i>Vespertilio murinus</i>		1	1					
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	7	3	4	73	7	11	
Gattung <i>Myotis</i> , <i>Myotis spec.</i>	21		2	6	6	2		
Gattung <i>Pipistrellus</i> , tief rufende Art <i>Pipistrellus kuhlii</i> und <i>P. nathusii</i> .	491	53	20	4	501	1	168	2
Gattung <i>Pipistrellus</i> , <i>Pipistrellus spec.</i>	48	11	1	109	60	3	39	2
Gruppe Nyctaloide	17	7	1	1	4			
Fledermaus, unbestimmt	56	9	19	67	440	4	141	13
Beobachtungssumme								

Es zeigt sich, dass das Untersuchungsgebiet in seiner Gesamtheit mit mindestens 10 Arten einen mittleren Artenreichtum aufweist. Nur die Weißrandfledermaus ist dabei sehr häufig anzutreffen, Rauhaut- und Zwergfledermaus häufig. Die anderen Arten sind nur in mäßiger bis geringer Häufigkeit festzustellen oder selten.

Die meisten Aufnahmen stammten aus dem Zentralgelände in der Nähe eines vermuteten Quartiers.. Das sonstige Quartierangebot innerhalb der engeren Untersuchungsflächen wird als von mittlerer Qualität eingeschätzt. Bisher gab es jedoch keine Hinweise auf weitere Gebäudequartiere. Auch bei den Nachuntersuchungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Büro Schober) wurden keine Hinweise auf ein Quartier festgestellt.

Eine Baumhöhlenuntersuchung ergab vor allem an der Amper einige Baumhöhlen oder sonstige Strukturen, die potenziell als Quartier geeignet sind. Eine direkte Betroffenheit durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist voraussichtlich nur bei einem Höhlenbaum im Südwesten gegeben. Fall Umgestaltungen am Amperufer geplant werden, sind die Betroffenheiten nochmals detailliert zu prüfen. Der Baumbestand um die Mayer-Villa weist ebenfalls einige Baumhöhlen auf. Hier konnte durch Beobachtungen und Nachkontrollen eine Nutzung durch Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Säugetierarten**Ökologische Gruppe der Baum bewohnenden Fledermausarten**

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Fransenfledermaus - *Myotis nattereri*, Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe oben Tabelle 1 Bayern: siehe oben Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Aufgrund der Art der Betroffenheit genügen hier gruppenweise Darstellungen:

Diese Fledermausarten nutzen in unterschiedlichem Maße und teils zu unterschiedlichen Jahreszeiten Baumhöhlen und – spalten als Tagesquartier. Dies können daher Wochenstubenquartiere, Balzquartiere oder Zwischenquartiere während der Zugzeiten sein. In ausreichen dicken Bäumen können Abendsegler und Rauhautfledermaus auch überwintern.

Lokale Population:

Die lokalen Populationen sind aufgrund der geringen Datenbasis teils schwer zu bewerten. Sie werden aufgrund der Parameter Population, Habitatqualität und Beeinträchtigung eingeschätzt wie in Tabelle 1 dargestellt. Während man z.B. bei Braunem Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus von mittel bis guten bzw. hervorragenden Erhaltungszuständen ausgehen kann, sind diese bei den anderen Arten mit schlecht zu bewerten.

Nachgewiesen wurden (einschl. nicht sicher bestimmbarer aber wahrscheinlicher Rufaufnahmen) Braunes Langohr, großer Abendsegler, Mausohr, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) mittel - gut (B) schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die voraussichtlich zu rodenden Baumbestände sind unterschiedlichen Alters und bestehen überwiegend aus heimischen Baumarten. Buntspecht und Grünspecht als Höhlenbauer sind vorhanden. Als potenzielle Fledermausquartiere geeignete Baumhöhlen wurden in geringem Maße festgestellt. Ein Ausflug aus den vorhandenen Bäumen konnte bei den Begehungen nicht festgestellt werden.

Eine Nutzung von Bäumen als Fledermausquartier kann jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal die baumbewohnenden Fledermäuse in der Regel einen Verbund aus mehreren Baumhöhlen benötigen und öfter die Quartiere wechseln. Da in Verbindung mit der bisher geringen Begehungsfrequenz eine Restunsicherheit verbleibt, muss eine Schädigung von Lebensstätten in geringem Umfang unterstellt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Die Stamm- und Astabschnitte mit Baumhöhlen sollen bei Fällungen gesichert und in nahen Bäumen wieder aufgehängt werden. Ansonsten sind an den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im angrenzenden Baumbestand für jede beseitigte Baumhöhle 3 Fledermauskästen so früh wie möglich anzubringen. Eine Kastenkontrolle ist alle 3 Jahre von einer fachkundigen Person durchzuführen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen gehen in geringem Maße Jagdgebiete für diese Arten verloren. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann jedoch ausgeschlossen werden.

Ökologische Gruppe der Baum bewohnenden Fledermausarten

Braunes Langohr - *Plecotus auritus*, Fransenfledermaus - *Myotis nattereri*, Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*, Großes Mausohr - *Myotis myotis*, Rauhautfledermaus - *Pipistrellus nathusii*, Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungen an Quartieren und im Jagdgebiet können auch durch zusätzliche Beleuchtungsanlagen erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel ist, muss die Beleuchtung der Baustelle während der Bauphase auf das notwendige Maß reduziert werden. Eine Beleuchtung von Grünflächen außerhalb der Baustelle, insbesondere entlang der Amper, ist zu vermeiden. Die Beleuchtung soll nachts abgeschaltet werden.
 - Ebenso ist die Beleuchtung in der Betriebsphase zu minimieren. Die Leuchten sollen eine möglichst warme Farbe aufweisen, um die Anziehungskraft auf Insekten zu minimieren. Die Beleuchtung darf nicht nach oben strahlen und nur auf die Gebäude und Verkehrsflächen gerichtet sein. Insbesondere entlang der Amper soll die Beleuchtung so weit wie möglich abgeschirmt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei Baumfällungen besteht die Gefahr, in Baumhöhlen oder-spaltenbefindliche Fledermäuse zu verletzen oder zu töten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Beseitigung der Gehölze erfolgt im Oktober, außerhalb der Wochenstubenzeit und vor dem Winterschlaf. Eine Anwesenheit von Fledermäusen in von den Fällungen betroffenen Baumhöhlen ist durch Kontrolle auszuschließen oder die Höhlen sind noch in der Aktivitätsphase der Fledermäuse so zu verschließen, dass eventuell anwesende Tiere noch entkommen können, jedoch nicht mehr einfliegen (siehe entsprechende Hinweise der Koordinationsstelle für Fledermausschutz).
 - Bei Baumfällungen sind die Bäume rechtzeitig vor der Fällung nochmals auf inzwischen möglicherweise entstandene Baumhöhlen, die als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, zu kontrollieren. Im Falle neu entstandener Baumhöhlen ist wie vorstehend zu verfahren.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Mausohr - *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Anhang Bayern: siehe Anhang
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Aufgrund der Art der Betroffenheit genügen hier gruppenweise Darstellungen:

Diese Fledermausarten nutzen ausschließlich oder fast ausschließlich Gebäude als Tagesquartier und hierbei meist Spalten an Fassaden oder am Dach.

Ökologische Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Mausohr - *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Die lokalen Populationen sind sehr unterschiedlich zu bewerten. Während man z.B. bei der Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus und kleiner Bartfledermaus von mittel - guten bzw. hervorragenden Erhaltungszuständen ausgehen kann, sind diese bei Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und den nur potenziell vorkommenden Arten mit schlecht zu bewerten.

Nachgewiesen wurden (einschl. nicht sicher bestimmbarer aber wahrscheinlicher Rufaufnahmen) Nordfledermaus, Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) mittel bis gut (B) schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Gebäude mit dem Spaltenquartier bleibt nach aktuellem Kenntnisstand erhalten, so dass hier eine Schädigung von Lebensstätten auszuschließen ist. Bei den Gebäuden, die voraussichtlich abgebrochen werden, wurden auch bei der Nachkontrolle im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine Quartiere festgestellt. Eine Schädigung von Lebensstätten ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Erhalt und Berücksichtigung des vorhandenen Spaltenquartiers bei einer eventuellen Renovierung. Ausführung von Arbeiten außerhalb der Anwesenheit der Fledermäuse
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- - - -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen gehen in geringem Maße Jagdgebiete für diese Arten verloren. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann jedoch ausgeschlossen werden.

Relevante optische Störungen können bei der neuen Bebauung insbesondere von den Beleuchtungen ausgehen. Insbesondere an dem vermuteten Quartier sind weitere Untersuchungen und eine Einschränkung der Beleuchtung erforderlich. Ansonsten kann eine erhebliche, populationsbeeinflussende Störung weitgehend ausgeschlossen werden, dennoch sollten die Beleuchtungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Zum Schutz der Insektenwelt, die wiederum Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel ist, muss die Beleuchtung der Baustelle während der Bauphase auf das notwendige Maß reduziert werden. Eine Beleuchtung von Grünflächen außerhalb der Baustelle ist zu vermeiden. Die Beleuchtung soll nachts abgeschaltet werden.
 - Ebenso ist die Beleuchtung in der Betriebsphase zu minimieren. Die Leuchten sollen eine möglichst warme Farbe aufweisen, um die Anziehungskraft auf Insekten zu minimieren. Die Beleuchtung darf nicht nach oben strahlen und nur auf die Gebäude und Verkehrsflächen gerichtet sein. Der Bereich um das Quartier darf nicht direkt angestrahlt werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- - - -

Ökologische Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Breitflügel-Fledermaus *Eptesicus serotinus*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Mausohr - *Myotis myotis*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii*, Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein geringes Kollisionsrisiko kann durch den zusätzlichen Verkehr des Baugebiets entstehen. Aufgrund der niedrigen innerörtlichen Fahrgeschwindigkeiten wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos jedoch ausgeschlossen. Durch nochmalige Kontrolle der Gebäude vor dem Abbruch werden Tötungen und Verletzungen vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Berücksichtigung des Spaltenquartiers bei eventuellen Renovierungen, um Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab.3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	u

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- g günstig (favourable)
- u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Reptilienarten

Das Gelände weist in einigen Bereichen, insbesondere in den Randbereichen zur Bahn hin und mit dem Gleis im Holzlagerplatz eine potenzielle Eignung für Reptilien auf. Aufgrund der Verbreitung und Ansprüche der Arten wäre hier nur die Zauneidechse zu erwarten. Zur Erfassung der Reptilien erfolgten bisher 2 Geländebegehungen im Jahr 2015. Dabei wurden keine Reptilien festgestellt. Zum Ausschluss eines Vorkommens wurden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung weitere Begehungen im Jahr 2019 durchgeführt. Auch bei diesen Untersuchungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Reptilien:

Vorkommen der sonstigen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher nach derzeitigem Erfassungsstand auszuschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor. Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kämen aufgrund ihrer Verbreitung und Ansprüche hier potenziell allenfalls der Totholzbewohner Scharlachplattkäfer bzw. der Mulmbewohner Eremit in Frage. Vom Eremit gibt es jedoch im weiteren Umkreis keine bestätigten Nachweise, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Vom Scharlachplattkäfer gibt es im weiteren Umkreis ebenfalls keine bestätigten Nachweise. Diese Art kann auch wegen ihrer speziellen Ansprüche an das Habitat ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen anderer Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich ebenfalls nicht bekannt und aufgrund ihrer Ansprüche bzw. Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.

4.1.2.6 Fische, Libellen, Mollusken

Die Fisch-, Libellen- und Molluskenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Habitats ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

In nachfolgenden Tabellen werden die Vogelarten aufgeführt, die während der Begehungen festgestellt wurden oder die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und ihrer allgemeinen Verbreitung wahrscheinlich im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Die Vogelarten werden im Folgenden aus Gründen der Übersichtlichkeit zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Ansprüchen zusammengefasst.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	<i>g</i>
Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	<i>g</i>
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	<i>g</i>
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	<i>g</i>
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	<i>g</i>
Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	<i>g</i>
Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	<i>g</i>
Feldsperling	Passer montanus	V	V	<i>g</i>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	g
Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	g
Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	g
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	g
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	g
Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	g
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	g
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	g
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	g
Grünspecht	Picus viridis	V	-	g
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	g
Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	g
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	g
Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	g
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	XX
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	g
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	g
Mauersegler	Apus apus	3	-	u
Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	g
Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	g
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	g
Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	g
Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	g
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	g
Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	g
Sperber	Accipiter nisus	-	-	g
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	g
Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	g
Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	g
Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	g
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	g
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	g
Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	g
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	g
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	g

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen *(hier nur häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilzalp)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese Arten brüten in oder an Gehölzen frei im Geäst oder auch in der Krautschicht.

Lokale Population:

Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und wurden nachgewiesen oder sind im Vorhabensbereich potenziell als Brutvögel zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Gehölzen gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen

Diese Arten sind im Gebiet jedoch mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen *(hier nur häufige Arten z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilzalp)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde der Halbhöhlen und Höhlenbrüter an Gehölzen

Arten z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Feldsperling

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese Arten brüten in oder an Gehölzen in Höhlen, Halbhöhlen oder Spalten.

Lokale Population:

Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und wurden nachgewiesen oder sind im Vorhabensbereich potenziell als Brutvögel zu erwarten. Die selteneren Höhlenbrüter Gartenrotschwanz, Halsband- und Trauerschnäpper wurden bisher nicht angetroffen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Gehölzen gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen

In den freizumachenden Flächen ist das vorhandene natürliche Potenzial an solchen Brutstätten jedoch nur im Bereich der Mayer-Villa von Bedeutung, im übrigen Gelände nur sehr gering. An der Böschung zur Amper befinden sich weitere Baumhöhlen, die nach derzeitigem Planungsstand jedoch überwiegend nicht betroffen sind. Diese Arten sind in der Umgebung meist mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

Ökologische Gilde der Halbhöhlen und Höhlenbrüter an Gehölzen

Arten z.B. *Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Feldsperling*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- An den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im angrenzenden Baumbestand sind je beseitigter Baumhöhle 2 Nistkästen unterschiedlicher Art für Höhlenbrüter so früh wie möglich anzubringen. Eine Kastenkontrolle ist alle 3 Jahre von einer fachkundigen Person durchzuführen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ---
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter (*Hausrotschwanz, Bachstelze, Gebirgsstelze*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
siehe oben Tabelle 3

Diese Arten brüten in oder an Gebäuden in Höhlen oder Halbhöhlen.

Lokale Population:

Hausrotschwanz und Bachstelze kommen der Region häufig und regelmäßig vor und wurde nachgewiesen. Die Gebirgsstelze als Brutvogel der baulichen Nischen in Gewässernähe wurde ebenfalls nachgewiesen. Andere Gebäudebrüter wie Haussperling oder Mauersegler wurden nicht angetroffen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
 unbekannt

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter *(Hausrotschwanz, Bachstelze, Gebirgsstelze)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Abbruch der Gebäude und den Umbau des Mühlbachs gehen Brutmöglichkeiten vorhanden. Die konkreten Brutplätze konnten nicht festgestellt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 5 Nischenbrüternismöglichkeiten an den neuen Gebäuden sowie von 3 Nisthilfen für die Gebirgsstelze in Wassernähe.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gebäude zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Abbruch der potenziell relevanten Strukturen außerhalb der Brutzeit. Alternativ wird durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung sichergestellt, dass keine Brutplätze vom Abbruch betroffen sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde der Vögel, die im Gebiet nur nach Nahrung suchen

(z.B. Turmfalke, Sperber, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Diese Arten suchen das Planungsgebiet nur zur Nahrungssuche auf, wobei die Nahrung am Boden oder in der Luft (Schwalben) gesucht wird.

Ökologische Gilde der Vögel, die im Gebiet nur nach Nahrung suchen (z.B. Turmfalke, Sperber, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Während die Greifvogelarten in der Region noch häufig bzw. regelmäßig vorkommen, sind bei den Schwalben Rückgänge zu verzeichnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

entfällt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein Tötungsrisiko durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vorkommen anderer ökologischer Gruppen von Vogelarten, wie z.B.

- Feldvögel (Feldlerche, Schafstelze, Wachtel)
- Wasservögel etc

sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

5 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Brutvögel in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2004): Fledermäuse in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 1998): Libellen in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_tiere/index.htm): Rote Listen gefährdeter Tiere
Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_pflanzen/index.htm): Rote Listen gefährdeter Pflanzen
Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>): Arteninformationen zu den saP-relevanten
Tier- und Pflanzenarten, Abruf am 28.01.2018

Schönfelder, P., Bresinsky, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns

Wüst, W., 1979 u. 1986: Avifauna Bavariae, Band I und II

Wachlin, V. nach Drews (2003) in:
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_proserpinus_proserpina.pdf, Abruf am 4.06.2017

Dachau, 09.12.2019

